

Allgemeine Geschäftsbedingungen der team energie GmbH & Co. KG für die Belieferung mit Strom an Sondervertragskunden

1. Vertragsbeginn/ Kundenanlage

1. Der Vertrag kommt mit Abschluss des schriftlichen Vertrages unter Nennung des Lieferbeginns mit der team energie GmbH & Co. KG (nachfolgend team) zustande.
2. Der Kunde verpflichtet sich auf seine Kosten die Voraussetzungen für die Installation einer Zählerfernauslesung zu schaffen, sofern eine Zählerfernauslesung gewünscht ist.
3. Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass die Entnahme der elektrischen Arbeit mit einem nicht ungünstigeren Leistungsfaktor als vom Verteilnetzbetreiber vorgegeben erfolgt. Der Kunde hat die etwaigen Mehrkosten zu tragen, die durch die Abweichungen vom Leistungsfaktor anfallen.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/ Leistungsmessung

1. team ist verpflichtet dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle zu liefern. Dies gilt nicht soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und soweit und solange team an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 2.2) gehindert ist. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
2. Fälle höherer Gewalt sind unvorhergesehene Ereignisse, auf die team keinen Einfluss und die team nicht zu vertreten hat (behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage, Arbeitskämpfe, Aussperrung, Streiks etc.).
3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist team von seiner Leistungspflicht befreit. team ist nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Liefertermin gesperrt ist. Im Falle von bestehenden Leistungshindernissen sind die Parteien gegenseitig verpflichtet, die jeweils andere Partei über diese Umstände zu unterrichten und im Rahmen des für die jeweilige Partei angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwandes das Leistungshindernis schnellstmöglich zu beseitigen.
4. Sofern bei registrierender ¼ h- Leistungsmessung eine Zählerfernauslesung erfolgt, stellt der Kunde auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung als auch die Möglichkeit einen Telekommunikationsanschluss, zu installieren und holt eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Netzbetreibers ein. Soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, wird der Kunde dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber, team oder einem von diesen Beauftragten den Zutritt zu den Messeinrichtungen an den in den Vertrag einbezogenen Abnahmestellen verschaffen.
5. Der Kunde wird im Falle von berechtigten Zweifeln von team oder des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/n im Vertrag genannten Abnahmestelle/n zu ermöglichen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten wurden.
6. Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet, ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt team den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

3. Unterbrechung der Lieferung/ Kündigung

1. team ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung und Beeinflussung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
2. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe inkl. etwaiger Mahnkosten, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Mahnung nachkommt.
3. team wird dem Kunden die Unterbrechung bzw. Liefereinstellung spätestens 2 Wochen vorher androhen. Die Androhung kann zugleich mit der Mahnung nach 3.2 erfolgen. Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden von team in Rechnung gestellt. team wird die Belieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
4. Das Vertragsverhältnis kann schriftlich fristlos gekündigt werden, wenn
- die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
- wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
- wenn eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
- wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
Für team liegt weiterhin ein wichtiger Grund vor, wenn Nr. 3.1 mehrfach verletzt wurde und/oder der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Nach Wirksamwerden der Kündigung ist team berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindert werden kann.

4. Rechnungsstellung/ Zahlungsbestimmungen

1. team kann wahlweise vorläufige Rechnungen stellen oder Abschlagszahlungen erheben.
2. Vorläufige Rechnungen stellt team für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie (gemessene Arbeit) am Monatsanfang des nachfolgenden Kalendermonats. Liegen IST-Werte nicht vor, ist team berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Jahresleistungspreise werden in vorläufigen Rechnungen auf Basis der zu erwartenden Jahreshöchstleistung berücksichtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach vorstehenden Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
3. Abschlagsrechnungen berechnet team auf Basis des prognostizierten Bedarfs oder der Vorjahreswerte. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein tatsächlicher Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb eines Lieferjahres werden 12 gleiche Abschläge erhoben.
4. Bei Vorliegen der Messdaten wird für die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Zahlungen bzw. der Abschlagszahlungen eine endgültige Rechnung erstellt. Die endgültige Abrechnung soll spätestens 6 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit, spätestens jedoch nach Ablauf jeweils eines Lieferjahres erfolgen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel gezahlte Mehrbetrag oder der zu wenig berechnete Minderbetrag erstattet bzw. nachentrichtet.

5. Erhält team nach der Schlussrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum eine den Liefervertrag mit dem Kunden betreffende nachträgliche korrigierte Abrechnung des Netzbetreibers, insbesondere bezüglich Jahreshöchstleistung, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung durch team gegenüber dem Kunden.
6. Rechnungen sind 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum, Abschläge mit Eintritt des festgelegten Abschlagzeitpunktes fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto von team. team kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzuges durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.
7. Bei verspäteter Zahlung ist der Lieferant berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu berechnen.
8. Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
9. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
10. Gegen Ansprüche von team kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlungen/ Sicherheitsleistung

1. team kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn und solange nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von drei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässigen Form einer Barsicherheit oder unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank mit Sitz in Deutschland. Die Bürgschaft ist bei team zu hinterlegen.
3. team kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. team wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
4. Die Verwertung der Sicherheit nach der vorangegangenen Ziffer wird team dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche.
5. Die Sicherung ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6. Umzug des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, team jeden Umzug unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber team für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Entnahmestelle entnommene elektrische Energie. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag.

7. Haftung

Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet team nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. team weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gem. § 18 NAV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.

8. Geheimhaltung

Den Inhalt des Vertrages behandeln die Parteien vertraulich. Die vollständige oder teilweise Weitergabe von Informationen über den Inhalt des Vertrages an Dritte ist nicht zulässig. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, an gem. §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater.

9. Einwilligung zur Bonitätsprüfung und Datenschutz

1. Der Kunde stimmt einer Übermittlung erhobener personenbezogener Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung, über nicht vertragsgemäßes Verhalten sowie zur Bonitätsprüfung an ein Kreditinformationsunternehmen oder einen Wirtschaftsinformationsdienst, zu.
2. team verarbeitet die Daten seiner Kunden nach den Regeln der europäischen und der deutschen Datenschutzgesetze, d.h. nur, soweit und solange team diese für die Erfüllung eines Vertrages mit dem Kunden oder zur Durchführung vertraglicher Maßnahmen, die auf Kundenanfrage erfolgen, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO). Ferner wenn der Kunde eine entsprechende Einwilligung in die Verarbeitung erteilt hat (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO) oder die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen von team oder Dritten erforderlich ist, z.B. in folgenden Fällen: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten; Erkennung und Beseitigung von Missbrauch; Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Gewährleistung des sicheren IT-Betriebs (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Sowie aufgrund gesetzlicher Vorgaben, z.B. Aufbewahrung von Unterlagen für handels- und steuerrechtliche Zwecke (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO), oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO). Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener werden unter www.team.de/datenschutz bereitgehalten.

10. team Kundenportal

1. team stellt dem Kunden einen Online-Zugang zum team Kundenportal unter der Adresse teamstrom.de/Kundenportal zur Verfügung. Der Kunde kann hierüber seine Vertrags- und Rechnungsdaten und seinen Verbrauch einsehen, sowie Daten, Zählerstände und Abschläge verwalten. Die persönlichen Zugangsdaten des Kunden zum Benutzerkonto sind für Dritte unzugänglich aufzubewahren. Wenn der Kunde den Verdacht hat, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von seinen persönlichen Benutzerzugangsdaten erhalten hat, muss er unverzüglich sein Kennwort ändern bzw. den Vorfall dem Strom-Kundenservice der team mitteilen.
2. Bei Nutzung der über das team Kundenportal angebotenen Leistungen gilt eine Willenserklärung als abgegeben, wenn der Kunde diese durch Anklicken des Bestätigungs-Buttons zur Übermittlung an team freigegeben hat. team ist berechtigt, die Bearbeitung der Aufträge ausschließlich anhand der Benutzerkennung vorzunehmen, die im Login durch den Kunden eingegeben worden sind. Der Kunde hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Der Kunde ist für alle unter seiner Benutzerkennung und seinem Kennwort eingegebenen Daten verantwortlich. team haftet nicht für Schäden, die durch den Missbrauch des Kennwortes bzw. der persönlichen Benutzerkennung verursacht werden.

11. Schlussbestimmungen/ Gerichtsstand

1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn team derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Hauptsitz der team zuständige Gericht.
gültig ab Januar 2020